

# **Satzung**

## ***über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Tautenhain***

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, und 20, Abs. 2 Pkt. 2 + 3, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07. Nov. 1995 die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Tautenhain beschlossen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht**

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, einschließlich Winterdienst nach § 49 Abs. 1 bis 4 des Thüringer Straßengesetzes obliegt der Gemeinde.
2. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen werden Teile dieser Verpflichtung auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Verpflichtete**

1. Verpflichtete im Sinne der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so sind die nach Abs. 1 Verpflichteten gemeinsam verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht der in § 1 Abs. 2 genannten umfasst:
  - a) Die Reinigung der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle sowie die Gehwege
  - b) Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung (§ 5).
  - c) den Winterdienst (§§ 6 und 7).
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzüge und ähnlichen sowie Naturereignisse, wie Überschwemmungen, Stürme u. ä.) die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde für einzelne Straßen ganz auf die Verpflichteten nach § 2 dieser Satzung übertragen wird. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von ca. 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne der Satzung.

## **§ 4**

### **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

## **§ 5**

### **Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **§ 6**

### **Schneeräumen**

1. Die Verpflichteten nach § 1 Abs. 2 haben bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breiten von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von ca. 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sätze 1 und 2 entfallen für Straßenabschnitte ohne Gehweg mit weniger als 4,00 m Breite.

2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von ca. 1,00 Meter zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge, möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

## **§ 7**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
2. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Splitt wird durch die Gemeinde in geeigneten Behältern zur Verfügung gestellt.

3. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die Gehwege und Straßen nicht beschädigen.
4. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

1. Befreiung von den Verpflichtungen nach §§ 2 Abs. 1 Buchstabe a, 5, 6 und 7 dieser Satzung können auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Verpflichtungen dem Pflichtigen nicht zugemutet werden können.
2. Der Antrag ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Holzland“, Markt 3, Bad Klosterlausnitz – Ordnungsamt – zu stellen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 20 Abs. 2 Pkt. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 3 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
- b) entgegen § 4 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwasser oder andere flüssige Stoffe zuleitet,
- c) entgegen § 5 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
- d) entgegen der §§ 6 und 7 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tautenhain, den 07. Nov. 1995

Bürgermeister

- Siegel -

## **Änderungssatzung**

### **1. Änderungssatzung vom 19. März 1996 zur Straßenreinigungssatzung vom 29.02.1996 der Gemeinde Tautenhain**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1:

1. Der § 6 Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:

„... gilt als Gehweg im Streifen von ca. 1,50 m Breite“.

2. § 6 Abs. 3: „... Grundstücksbreite von 1,25 m ...“

#### Artikel 2:

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 19.03.1996

Tautenhain, den 20.05.1996

Gemeinde Tautenhain

Weisleder  
Bürgermeister

- Siegel -